



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

12. Jahrgang

Dinslaken, 18.10.2019

Nr. 17

S. 1 - 10

## Inhaltsverzeichnis

- **Grundbuchanlegungsverfahren**
- **Planfeststellungsverfahren für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 1.3 in der Stadt Dinslaken, Bahn-km 10,064 – 16,394 der Strecke 2270 Bundesgrenze – Emmerich – Oberhausen**  
**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**
- **Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH**  
**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Geschäfts-Nr.:

HI-483-26

## **Amtsgericht Dinslaken**

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Dinslaken hat am 04.01.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung liegende Grundstück

Gemarkung Hiesfeld Flur 23 Flurstück 121 Wasserfläche, Oberhausener Str.,  
Siepenbach, groß 129 m<sup>2</sup>

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Dinslaken, Schillerstraße 76, 46535 Dinslaken, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Dinslaken, 20.08.2019  
Amtsgericht

gez. Kahl  
Rechtspflegerin

**Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.**

**Dinslaken, 10.10.2019**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter**

## Öffentliche Bekanntmachung

der Planfeststellung für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 1.3 in der Stadt Dinslaken, Bahn-km 10,064 – 16,394 der Strecke 2270 Bundesgrenze – Emmerich – Oberhausen.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen/Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde), vom 09. September 2019, Az.: 64111-541ppa/003-2300#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn DB Netz AG.

***Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 21. Oktober 2019 bis einschließlich 04. November 2019 bei der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Zudem liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen ab 21. Oktober 2019 bis einschließlich 04. November 2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.***

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auch im Internet unter [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de) (Infrastruktur/Planfeststellung/Planfeststellungsbeschlüsse/Nordrhein-Westfalen) eingesehen bzw. bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „3-gleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 1.3 Dinslaken“, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt. Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Dabei ist u.a. auch vorgesehen, die Bahnübergänge Jägerstraße und Holtener Straße zu beseitigen und durch neue Brückenbauwerke zu ersetzen, sowie die Brückenbauwerke Brinkstraße, Landwehrstraße/Küpperstraße, Landwehrstraße/Ziethenstraße, über den Rotbach, Hiesfelder Straße, Hünxer Straße, Weseler Straße, Dianastraße und das Kreuzungswerk Anschlussbahn zu erneuern beziehungsweise umzubauen. Umbauten und Anpassungen sind

zudem im Bf Dinslaken vorgesehen, u. a. durch den Bau eines Mittelbahnsteigs, der Verlängerung des Personentunnels und der Errichtung eines weiteren Aufzugs für mobilitätseingeschränkte Personen.

Der Antrag zum PFA 1.3 Dinslaken betrifft den rund 6,3 km langen Streckenabschnitt von der Stadtgrenze Oberhausen/Dinslaken bis zur Stadtgrenze Dinslaken/Voerde.

Ebenfalls Antragsgegenstand ist die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Aufforstungen, Waldumwandlung, Allee- und Heckenpflanzung) u. a. im Rahmen eines anerkannten Ökokontos in Moers.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte

sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Köln, 09. Oktober 2019

Im Auftrag

gez. Wille

**Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.**

**Dinslaken, 17.10.2019**

**gez. Dr. Michael Heidinger**

**Bürgermeister**



**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)  
in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-  
Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufört, Bl. 4214 und der 380-kV-  
Höchstspannungsfreileitung Ufört - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 25.05.01.01 – 06/18  
Düsseldorf, 21.10.2019

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Ufört, Bl. 4214
- Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufört - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208,

sowie Anpassung und Änderung der bestehenden

- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufört – Walsum, Bl. 4537
- 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Ufört - St. Tönis, Bl. 4540,
- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bahnhof Spellen – Wesel/Niederrhein, Bl. 4575,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Hoher Weg – Vierbaum, Bl. 1167,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ufört – Kamp, Bl. 0169,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Duisburg/Hochfeld, Bl.2303,

gemäß Bedarfsplan Nr. 14 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), im Planungsraum Wesel – Voerde sowie Rheinberg – Krefeld.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll die Leitung in zwei Teilabschnitten, und zwar dem Teilabschnitt Wesel/Niederrhein bis Pkt. Voerde sowie im Teilabschnitt Pkt. Budberg bis Pkt. St. Tönis, ausgebaut werden. Der Streckenabschnitt Pkt. Voerde bis Pkt. Budberg (mit der Kreuzung des Rheins) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Hierfür soll die seit 1926 betriebene 220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Wesel/Niederrhein (Stadt Wesel) und der Umspannanlage Ufört (Stadt Moers) u.a. durch die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufört, Bl. 4214, ersetzt werden. Der in diesen Antragsunterlagen behandelte Leitungsabschnitt hat eine Länge von ca. 10 km. Die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufört, Bl. 4214, führt zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH und zwei 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH.

Im Streckenabschnitt Pkt. Budberg bis UA Uftort kann im nördlichen Einführungsbereich der UA Uftort durch den gemeinsamen Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftort, Bl. 4214, und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Walsum, Bl. 4537 eine dichte Bündelung der beiden Leitungen erfolgen. Hiermit können u. a. die Distanzverhältnisse zur angrenzenden Wohnbebauung erhöht werden, um die Wohnumfeld-situation zu verbessern.

Im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Uftort (Stadt Moers) und dem sog. Pkt. Hüls-West (Stadt Krefeld) soll die bestehende 220-kV-Freileitung durch die ca. 14,6 km lange 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Pkt. Hüls-West, Bl. 4208, ersetzt werden.

Zwischen dem Pkt. Hüls-West und St. Tönis besteht bereits eine Leitung (220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – St. Tönis, Bl. 4540), deren Masten für die Aufnahme von 380-kV-Leiteseilen vorgesehen sind. Ab dem Pkt. Hüls-West soll durch Anpassung dieser seit 1980 bestehenden 220-/380-kV-Freileitung Uftort – St. Tönis, Bl. 4540, die 380-kV- Verbindung bis in den Bereich der Umspannanlage St. Tönis geschlossen werden. Hierzu soll die Beseilung auf dem rd. 6,6 km langen Leitungsabschnitt verstärkt werden, sowie ein Mast im Bereich der UA St. Tönis ersetzt werden.

Weiterhin sind wenige, kleinräumige, lokale Änderungen an den angrenzenden Anschluss-punkten erforderlich, um das Vorhaben in das bestehende Netz zu integrieren. Hierzu zählen u.a. Leitungsverwenkungen sowie der Neubau bzw. Ersatzneubau von einzelnen Masten.

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 EnLAG, für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der hier beantragte Ab-schnitt stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Niederrhein – Uftort – Osterath (Ifd. Nr. 14) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Wesel,	Gemarkung Obrighoven
	Gemarkung Wesel
der Gemeinde Hünxe,	Gemarkung Bucholtwelmen
der Stadt Voerde,	Gemarkung Spellen
	Gemarkung Voerde
der Stadt Rheinberg,	Gemarkung Budberg
	Gemarkung Vierbaum
der Stadt Duisburg,	Gemarkung Baerl
der Stadt Moers,	Gemarkung Repelen
	Gemarkung Hülsdonk
der Stadt Neukirchen-Vluyn,	Gemarkung Neukirchen
	Gemarkung Vluyn
der Stadt Kempen,	Gemarkung Tönisberg
der Stadt Krefeld,	Gemarkung Traar
	Gemarkung Hüls

der Stadt Tönisvorst,  
der Stadt Dinslaken,  
beansprucht.

Gemarkung Benrad  
Gemarkung St. Tönis  
Gemarkung Hiesfeld

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage. 1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	27.09.2019
Anlage 10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BlmSchV	Amprion GmbH	Mai 2019
Anlage 11	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	18.07.2019
Anlage 13, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Juni 2019

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 06.11.2019 bis 05.12.2019 (einschließlich)**

bei der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, I. Obergeschoss, vor Raum 155, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **19.12.2019**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Dinslaken Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de)) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine

natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Im Auftrag  
gez. Dr. Karvani

**Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.**

**Dinslaken, 17.10.2019**

**gez. Dr. Michael Heidinger**  
**Bürgermeister**